

Studienreglement 2020
für den Bachelor-Studiengang
Pharmazeutische Wissenschaften
Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften

vom 30. Juni 2020¹

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 9
2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Studiengangs	10 – 20
3. Kapitel: Leistungskontrollen	21 – 34
4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms	35 – 39
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	40 – 43
Anhang Qualifikationsprofil	

Ausgabe: **23.05.2022 – 2**

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.04.2022 (Verlängerung des Pilotprojekts «aufgeteilte Basisprüfung») sowie Beschluss der Departementskonferenz des D-CHAB vom 23.05.2022. Das vorliegende Studienreglement (23.05.2022 – 2) ersetzt die vorangehende Ausgabe (07.04.2022 – 1).

Studienreglement 2020 für den Bachelor-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften

vom 30.06.2020

(Stand am 23.05.2022)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften der ETH Zürich (D-CHAB) das Bachelor-Diplom in Pharmazeutischen Wissenschaften erworben werden kann.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften (Studiengang) den akademischen Titel:

Bachelor of Science ETH in Pharmazeutischen Wissenschaften
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Pharm. Wiss.).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Pharmaceutical Sciences
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Pharm. Sc).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform «BSc ETH» geführt werden.

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Anwendbares Recht

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010³ (Zulassungsverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012⁴ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich); soweit in diesem Studienreglement keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind (Pilotprojekt aufgeteilte Basisprüfung).
- c. Gesetze und Verordnungen des Bundes zu den universitären Medizinalberufen.

Art. 4⁵

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 5 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁶ der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

Art. 6 Kreditpunkte und Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung benötigt ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von rund 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende im Mittel 60 KP pro Studienjahr erwerben können.

Art. 7 Zuordnung von Kreditpunkten zu Lerneinheiten

¹ Das D-CHAB ordnet den von ihm angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

³ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁵ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.04.2022, in Kraft seit 1. Mai 2022.

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 8 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfang erteilt, eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 9 Erfassung, Kontrolle und Verwaltung

Das D-CHAB erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Gliederung

Art. 10 Ausbildungsangebot und Ausbildungsziele

¹ Im Studiengang werden die Grundlagen in den Kernbereichen der Pharmazie vermittelt, abgestützt auf eine breite Ausbildung in Mathematik, Physik, Biologie und Chemie. Das Bachelor-Studium soll die Studierenden primär dazu befähigen, das Studium in anspruchsvollen Master-Studiengängen fortsetzen und abschliessen zu können.

² Das Ausbildungsangebot des Studiengangs berücksichtigt den schweizerischen Lernzielkatalog Pharmazie und ermöglicht es den Studierenden, nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums in Pharmazie die eidgenössische Prüfung in Pharmazie zu absolvieren (Erwerb des eidgenössischen Diploms für Apothekerinnen und Apotheker).

Art. 11 Studienablauf und Wegleitung

Das D-CHAB bietet eine Wegleitung zum Studiengang an, die eine detaillierte Übersicht über den Ablauf des Studiums enthält.

Art. 12 Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind 180 KP nach Massgabe von Art. 35 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet. Er beginnt mit einem Basisjahr, zu dem die Basisprüfung gehört. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Arten der Leistungskontrolle.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

Art. 13 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-CHAB legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁷ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁸ der Rektorin/des Rektors geregelt.

Art. 14 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörigen Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch oder Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten die diesbezüglichen Weisungen⁹ der Rektorin/des Rektors.

Art. 15 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

⁷ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 16 Anrechnung von Studienleistungen bei der Zulassung zum Studiengang

Werden Studierende aus anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen der ETH Zürich zum Studiengang zugelassen, so entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung. Die Einzelheiten sind in der diesbezüglichen Weisung¹⁰ der Schulleitung geregelt.

Art. 17 Mobilitätsstudium (ETH-Bachelor-Studierende)

¹ Die Studierenden können im Laufe des Bachelor-Studiums – nach bestandener Basisprüfung – während ein oder zwei Semestern KP an anderen universitären Hochschulen erwerben (Mobilitäts-KP). Die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Austauschprogramm der ETH Zürich werden in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Studiengangs, veröffentlicht.

² Gehören Lerneinheiten anderer universitären Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

³ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus und in Zusammenarbeit mit der Mobilitätsberatung des Studiengangs schriftlich ein verbindliches Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die KP festgehalten, die an der Gasthochschule erarbeitet werden sollen. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

⁴ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹¹ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹² der Rektorin/des Rektors.

⁵ Für Fragen zur Mobilität steht die Mobilitätsberatung des Studiengangs zur Verfügung.

Art. 18 Zulassung zum Master-Studium

¹ Das Bachelor-Diplom in Pharmazeutischen Wissenschaften der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zu den Master-Studiengängen Pharmazie sowie Pharmaceutical Sciences der ETH Zürich.

² Die Voraussetzungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der ETH Zürich sowie die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind in den entsprechenden Studienreglementen geregelt.

¹⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

2. Abschnitt: Gliederung des Lehrangebots nach Kategorien

Art. 19 Kategorien

¹ Der Erwerb des Bachelor-Diploms in Pharmazeutischen Wissenschaften erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 35 festgelegt:

- a. **Fächer des Basisjahres**
 - 1. Fächer der Basisprüfung,
 - 2. Weitere Fächer des Basisjahres;
- b. **Fächer des zweiten Studienjahres**
 - 1. Kernfächer des zweiten Studienjahres und Kompensationsfächer,
 - 2. Praktika des zweiten Studienjahres;
- c. **Fächer des dritten Studienjahres**
 - 1. Kernfächer des dritten Studienjahres,
 - 2. Kompensationsfächer,
 - 3. Praktika des dritten Studienjahres;
- d. **Wahlfächer**
- e. **Wissenschaft im Kontext**

² Das D-CHAB ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 20 Übersicht über die Kategorien

¹ Fächer des Basisjahres

In diesen Lerneinheiten werden schwergewichtig die naturwissenschaftlichen Grundlagen vermittelt. Die Einzelheiten für die Basisprüfung sind in Art. 28 – 32 geregelt, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in den weiteren Fächern des Basisjahres in Art. 34.

² Fächer des zweiten Studienjahres

- a. Die **Kernfächer des zweiten Studienjahres** vermitteln weitere naturwissenschaftliche Grundlagen, ergänzt durch medizinische Grundlagen. Des Weiteren beginnt die Lehre in den pharmazeutischen Kernfächern. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen und die Kompensation nicht bestandener Lerneinheiten sind in Art. 34 und Art. 35 Abs. 3 geregelt.
- b. Die **Praktika des zweiten Studienjahres** dienen der experimentellen Vertiefung der im zweiten Studienjahr vermittelten Grundlagen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 34 geregelt.

³ Fächer des dritten Studienjahres

- a. Die **Kernfächer des dritten Studienjahres** vermitteln das pharmazeutische Grundwissen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen und die

Kompensation nicht bestandener Lerneinheiten sind in Art. 34 und Art. 35 Abs. 4 geregelt.

- b. In den **Praktika des dritten Studienjahres** werden unter einem interdisziplinären Ansatz pharmaziespezifische Arbeiten im Labor durchgeführt. Sie dienen der Ergänzung und Vertiefung des im dritten Studienjahr vermittelten pharmazeutischen Grundwissens. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 34 geregelt.

4 Kompensationsfächer

Wenn in den Kernfächern des zweiten und dritten Studienjahres wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen die maximal mögliche Anzahl KP nicht erreicht wird, so bieten die Kompensationsfächer die Möglichkeit, fehlende KP kompensieren zu können. Die Anzahl kompensierbarer KP ist beschränkt. Die Einzelheiten für die Kompensation sind in Art. 35 Abs. 3–5 geregelt, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in Art. 34.

5 Wahlfächer

Die zur individuellen Auswahl angebotenen Lerneinheiten dienen sowohl der Vertiefung fachspezifischer Themen als auch der Erweiterung der Kenntnisse im Bereich benachbarter Themen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 34 geregelt.

6 Wissenschaft im Kontext

Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext» absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext»¹³ geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 34 dieses Studienreglements aufgeführt. Da in diesem Studiengang bestimmte Lerneinheiten aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften obligatorisch zu belegen sind, müssen weniger als die in anderen Studiengängen minimal erforderlichen 6 KP erworben werden.

3. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat «bestanden»/«nicht bestanden» bewertet.

¹³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 22 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 23 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Semesterendprüfungen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁴ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁵ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/beim Dozenten.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 24 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁶ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁷ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 25 Mitteilung der Studienresultate und Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

¹⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 26 Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarverordnung ETH Zürich vom 10. November 2020¹⁸.

2. Abschnitt: Basisprüfung

Art. 27 Pilotprojekt

Die in diesem Studienreglement definierte Basisprüfung ist ein Pilotprojekt im Sinne von Art. 32 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁹. Die nachfolgenden Art. 28 – 33 regeln die Basisprüfung abschliessend und gelten für alle Studierende, die nach diesem Studienreglement studieren. Die Bestimmungen von Art. 24 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²⁰ sind für dieses Pilotprojekt nicht anwendbar.

Art. 28 Basisprüfung: Prüfungsfächer, Prüfungsblöcke und Notengewichte

¹ In der Basisprüfung werden die Lerneinheiten der Kategorie «Fächer der Basisprüfung» geprüft (vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. a).

² Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Die Prüfungen werden wie folgt zu zwei Prüfungsblöcken zusammengefasst:

a. Basisprüfungsblock 1 (BPb-1)	Notengewicht
– Allgemeine Chemie	5
– Organische Chemie I	5
– Grundlagen der Biologie I	8
b. Basisprüfungsblock 2 (BPb-2)	Notengewicht
– Einführung in die pharmazeutischen Wissenschaften I und II	6
– Mathematik I und II	6
– Organische Chemie II	4
– Grundlagen der Biologie II	8
– Physik I und II	4
– Statistik I	3

¹⁸ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

¹⁹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Art. 29 Zeitpunkt und Fristen der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung, bestehend aus Basisprüfungsblock 1 (BPb-1) und Basisprüfungsblock 2 (BPb-2), muss – einschliesslich einer allfälligen Wiederholung – innerhalb von vier Semestern ab Studienbeginn in diesem Studiengang abgelegt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen für diese Frist bei bestimmten Studiengangwechsellern oder bei einem Wiedereintritt in die ETH Zürich gemäss Art. 41 Abs. 5 Bst. b bzw. Art. 42 Abs. 3 und 4 der Zulassungsverordnung ETH Zürich²¹ und der diesbezüglichen Weisungen²².

² Für BPb-1 und BPb-2 gilt zudem:

- a. Die zu einem einzelnen Basisprüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- b. BPb-1 und BPb-2 können unabhängig voneinander in unterschiedlichen oder in derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- c. BPb-1 und BPb-2 können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden, d. h. BPb-1 kann auch in einer späteren Prüfungssession als BPb-2 abgelegt werden. Die Beliebigkeit der Reihenfolge gilt jedoch nicht für die Daten der einzelnen Prüfungen innerhalb einer Prüfungssession; diese werden durch den Prüfungsplan festgelegt und sind verbindlich.

³ Kann jemand aus wichtigen Gründen, insbesondere Krankheit oder Unfall, die Frist nach Abs. 1 nicht einhalten, so kann die Rektorin/der Rektor nach Massgabe der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²³ auf Gesuch hin die Frist verlängern und allenfalls weitere Massnahmen anordnen.

⁴ Die Basisprüfung gilt als abgelegt im Sinne von Art. 42 Abs. 3 Bst. d der Zulassungsverordnung ETH Zürich²⁴, sobald einer der beiden Basisprüfungsblöcke erstmals abgelegt worden ist. Dies gilt auch im Falle eines «Abbruchs» wegen nicht oder nicht ausreichend begründetem Fernbleiben nach Art. 10 Abs. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²⁵.

Art. 30 Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung ist bestanden, wenn sowohl in BPb-1 als auch in BPb-2 der Durchschnitt der gewichteten Noten mindestens 4 beträgt, d. h. wenn sowohl BPb-1 als auch BPb-2 bestanden sind.

² Ein nicht bestandener BPb-1 oder BPb-2 kann nur je einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst alle Prüfungen eines nicht bestandenen Basisprüfungsblocks.

²¹ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

²² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²⁴ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

²⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³ Für die zu wiederholenden Basisprüfungsblöcke gelten die Bestimmungen von Art. 29 Abs. 2 und 3 sinngemäss.

⁴ Ein bestandener BPb-1 oder BPb-2 kann nicht wiederholt werden.

Art. 31 Verfall von ausstehenden Prüfungsversuchen

Ausstehende Prüfungsversuche verfallen nach Ablauf der Frist für die Basisprüfung und berechtigen nicht zu einer Verlängerung dieser Frist. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den ausstehenden Versuchen um einen ersten Prüfungsversuch oder um die Wiederholung handelt.

Art. 32 Endgültiges Nichtbestehen und Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb der Frist nach Art. 29 Abs. 1 oder 3 die Basisprüfung nicht bestanden wird.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 33 Absolvieren weiterer Leistungskontrollen

Studierende können schon vor Bestehen der Basisprüfung weitere Leistungskontrollen absolvieren. Vorbehalten bleiben allfällige Zulassungsbedingungen zu diesen Leistungskontrollen.

3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen im Bachelor-Studium

Art. 34 Weitere Fächer des Basisjahres, Kernfächer und Praktika des zweiten und dritten Studienjahres, Kompensationsfächer und Wissenschaft im Kontext

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien «Weitere Fächer des Basisjahres», «Kernfächer und Praktika des zweiten und dritten Studienjahres», «Kompensationsfächer», «Wahlfächer» und «Wissenschaft im Kontext» gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird. Ein Praktikum wird mit dem Prädikat «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁷ Werden in den Kategorien «Kernfächer des zweiten Studienjahres» sowie «Kernfächer des dritten Studienjahres» Leistungskontrollen endgültig, d. h. zweimal nicht bestanden, so bestehen in beschränktem Umfang Kompensationsmöglichkeiten. Die Einzelheiten sind in Art. 35 Abs. 3–5 geregelt.

4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 35 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für den Erwerb des Bachelor-Diploms erforderlichen 180 KP sind in den nachstehend aufgeführten Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 1^{bis} – 5 geregelt.

a. Fächer des Basisjahres	63²⁶ KP
1. Fächer der Basisprüfung (49 KP)	
2. Weitere Fächer des Basisjahres (14 KP)	
b. Fächer des zweiten Studienjahres	59 KP
1. Kernfächer des zweiten Studienjahres und Kompensationsfächer (42 KP)	
2. Praktika des zweiten Studienjahres (17 KP)	
c. Fächer des dritten Studienjahres	53 KP
1. Kernfächer des dritten Studienjahres (30 – 35 KP)	
2. Kompensationsfächer (--)	
3. Praktika des dritten Studienjahres (18 KP)	
d. Wahlfächer	2 KP
e. Wissenschaft im Kontext	2 KP
	<hr/> Summe 179 KP

^{1bis27} Der bis zur Summe von 180 noch fehlende KP muss in einer der in Abs. 1 genannten Kategorien erworben werden.

²⁶ Änderung gemäss Beschluss Departementskonferenz vom 23.05.2022, gültig ab Herbstsemester 2022. Die Reduktion um einen KP erfolgt aufgrund des Wegfalls einer Lerneinheit in der Unterkategorie «weitere Fächer des Basisjahres».

²⁷ Änderung gemäss Beschluss Departementskonferenz vom 23.05.2022, gültig ab Herbstsemester 2022.

² ²⁸Für die insgesamt erforderlichen 63 KP in der Kategorie «Fächer des Basisjahres» (Abs. 1 Bst. a) gilt:

- a. 49 KP müssen aus der Unterkategorie «Fächer der Basisprüfung»; und
- b. 14 KP müssen aus der Unterkategorie «Weitere Fächer des Basisjahres» stammen.

³ Für die insgesamt erforderlichen 59 KP in der Kategorie «Fächer des zweiten Studienjahres» (Abs. 1 Bst. b) gilt:

- a. 42 KP müssen aus der Unterkategorie «Kernfächer des zweiten Studienjahres und Kompensationsfächer» stammen. Für diese Unterkategorie gilt zudem:
 1. Es muss jedes Kernfach belegt und die zugehörige Leistungskontrolle abgelegt werden. Wird jedes Kernfach bestanden, so wird die maximal mögliche Anzahl von 42 KP erworben.
 2. Wird ein Kernfach endgültig, d. h. zweimal nicht bestanden, so können die bis 42 noch fehlenden KP durch ein Kompensationsfach erworben werden. Je nach Anzahl fehlender KP ist das Absolvieren mehrerer Kompensationsfächer erforderlich.
 3. Die Kompensation fehlender KP ist nur möglich, wenn ein Kernfach endgültig nicht bestanden worden ist. Die Kompensation eines nur einmal nicht bestandenen Kernfachs ist nicht zulässig.
 4. Wird mehr als ein Kernfach oder ein einzelnes Kompensationsfach endgültig nicht bestanden, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden (Ausschluss aus dem Studiengang).
- b. 17 KP müssen aus der Unterkategorie «Praktika des zweiten Studienjahres» stammen. Es bestehen keine Kompensationsmöglichkeiten.

⁴ Für die insgesamt erforderlichen 53 KP in der Kategorie «Fächer des dritten Studienjahres» (Abs. 1 Bst. c) gilt:

- a. 35 KP müssen aus der Unterkategorie «Kernfächer des dritten Studienjahres» stammen. Für diese Unterkategorie gilt zudem:
 1. Es muss jedes Kernfach belegt und die zugehörige Leistungskontrolle abgelegt werden. Dabei müssen mindestens 30 KP von möglichen 35 KP erworben werden. Werden alle Kernfächer bestanden, so wird die maximal mögliche Anzahl von 35 KP erworben. Werden weniger als 30 KP erworben, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden.
 2. Werden mindestens 30 KP, aber wegen endgültigem, d. h. zweimaligem Nichtbestehen von Kernfächern weniger als 35 KP erworben, so müssen die fehlenden KP in der Unterkategorie «Kompensationsfächer» erworben werden.
 3. Die Kompensation fehlender KP ist nur möglich, wenn ein Kernfach endgültig nicht bestanden worden ist. Die Kompensation eines nur einmal nicht bestandenen Kernfachs ist nicht zulässig.

²⁸ Änderung gemäss Beschluss Departementskonferenz vom 23.05.2022, gültig ab Herbstsemester 2022.

4. Wird ein einzelnes Kompensationsfach endgültig nicht bestanden, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden (Ausschluss aus dem Studiengang).
- b. 18 KP müssen aus der Unterkategorie «Praktika des dritten Studienjahres» stammen. Es bestehen keine Kompensationsmöglichkeiten.

⁵ Die als Kompensations- oder Wahlfach wählbaren Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann auf begründetes Gesuch hin auch andere Lerneinheiten als Kompensationsfach bewilligen.

Art. 36 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 35 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Bachelor-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien und Unterkategorien nach Art. 35 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 35 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Bachelor-Diplom können im Zeugnis maximal 190 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf einem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁴ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen nicht geteilt und innerhalb dieses Studiengangs nicht mehrfach angerechnet werden.

⁵ KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines ETH-Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden. Für den Erwerb eines Master-Diploms einer anderen Hochschule gelten die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 37 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 38 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Bachelor-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 36 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel der im Diplomantrag aufgeführten Noten (Durchschnittsnoten bei Prüfungsblöcken sowie Einzelnoten) mit den dazugehörigen KP als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die Leistungsbewertungen der endgültig nicht bestandenen Lerneinheiten der Kategorien „Fächer des zweiten Studienjahres“ und „Fächer des dritten Studienjahres“ (Art. 35 Abs. 1 Bst. b und c); und
- b. alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽²⁹⁾ der Rektorin/des Rektors.

⁴ Das D-CHAB erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten sowie die weiteren Leistungsbewertungen und erteilt den Auftrag zum Druck der Zeugnisse.

Art. 39 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich³⁰ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 40 Endgültiges Nichtbestehen und Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Bachelor-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Massgabe von Art. 35 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; *oder*
- b. Nichteinhaltens von Studienfristen³¹.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

²⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³¹ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

Art. 41 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 42 Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 43 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters (HS) 2020 in Kraft.

² ³² Es ist aufgrund des Pilotprojekts «aufgeteilte Basisprüfung»³³ vorerst befristet und gilt für Studierende, die im Zeitraum HS 2020 bis und mit HS 2025 in diesen Studiengang eintreten³⁴. Hierzu gehören auch Wiedereintritte oder Studiengangwechsel in diesem Zeitraum. Vorbehalten bleiben die Abs. 3–5.

³ Dieses Studienreglement gilt überdies für Studierende, die im HS 2019 in diesen Studiengang eingetreten sind und auf das HS 2020 einen Reglementswechsel vornehmen müssen bzw. wollen. Im Einzelnen gilt:³⁵

- a. Wer in der Prüfungssession Sommer 2020 nicht zum ersten Versuch der Basisprüfung antritt und auf Gesuch hin das Basisjahr freiwillig wiederholt (d. h. erneutes Absolvieren des ersten und zweiten Semesters), muss ab HS 2020 das Studium gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2020 fortsetzen. Der Reglementswechsel ist obligatorisch.
- b. Wer in der Prüfungssession Sommer 2020 den ersten Versuch der Basisprüfung nicht besteht (automatische Annullation), kann auf Gesuch hin ab HS 2020 das Studium gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Studienreglements 2020 fortsetzen.
- c. Bei einem Reglementswechsel nach Bst. a und b werden die ursprünglichen Bedingungen wiederhergestellt. Für diese Studierenden gilt demnach:
 1. ihnen stehen für den Basisprüfungsblock 1 und den Basisprüfungsblock 2 je zwei Versuche zu;
 2. ihnen steht für die Basisprüfung eine Frist von vier Semestern zu; und

³² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.04.2022, in Kraft seit 1. Mai 2022.

³³ Die «aufgeteilte Basisprüfung» ist ein Pilotprojekt im Sinne von Art. 32 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich (SR 414.135.1).

³⁴ Die Schulleitung hat am 25.02.2020 beschlossen, die aufgeteilte Basisprüfung definitiv einzuführen und die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich entsprechend zu revidieren. Die Befristung des vorliegenden Studienreglements wird aufgehoben, sobald die revidierte Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich in Kraft tritt.

³⁵ Die Bestimmungen richten sich nach den Vorgaben der Weisung der Rektorin zu den „Massnahmen in der Lehre wegen der Coronavirus-Pandemie“ (Ausgabe 3, Stand am 24.04.2020).

3. ihnen steht die maximal zulässige Studiendauer von zehn Semestern zu.

⁴ Wer vor dem HS 2019 in diesen Studiengang eingetreten ist, die Basisprüfung im ersten Versuch nicht bestanden hat und in der Prüfungssession Sommer 2020 die Wiederholung der Basisprüfung nicht besteht (automatische Annullation) oder nicht zur Wiederholung antritt, kann auf Gesuch hin das Studium ab HS 2020 nach dem vorliegenden Studienreglement 2020 fortsetzen. Für Studierende, die einen solchen Reglementswechsel vornehmen, gilt:³⁶

- a. ihnen steht für den Basisprüfungsblock 1 und den Basisprüfungsblock 2 je ein Versuch zu;
- b. ihnen steht für die Basisprüfung eine Frist von zwei Semestern zu (d. h. HS 2020 und FS 2021); und
- c. ihnen steht die maximal zulässige Studiendauer von zehn Semestern zu.

⁵ Die Studiendirektorin/der Studiendirektor entscheidet in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats – und unter Berücksichtigung von Abs. 6 sowie der von betroffenen Studierenden bereits erbrachten Studienleistungen – über sämtliche Sonderfälle betreffend Zuweisung zum Studienreglement. Hierzu gehören insbesondere Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang oder Reglementswechsel ab HS 2020.

⁶ Die sich nach dem vorliegenden Studienreglement 2020 richtenden Bachelor-Studienjahre werden wie folgt angeboten:

- a. das erste Studienjahr ab HS 2020;
- b. das zweite Studienjahr ab HS 2021;
- c. das dritte Studienjahr ab HS 2022.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

³⁶ Die Bestimmungen richten sich nach den Vorgaben der Weisung der Rektorin zu den „Massnahmen in der Lehre wegen der Coronavirus-Pandemie“ (Ausgabe 3, Stand am 24.04.2020).

Anhang

zum Studienreglement 2020 für den Bachelor-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften

Qualifikationsprofil

(English version, please see below)

Einleitung

Der Bachelor-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften ist ein naturwissenschaftlich orientiertes Studium, in dessen Zentrum das Arzneimittel steht. Durch den Erwerb von breiten naturwissenschaftlichen Kenntnissen schaffen sich die Studierenden die Grundlagen für das Verständnis der Pharmazeutischen Wissenschaften. Diese beinhalten die wesentlichen Prinzipien, Methoden und Techniken rund um die Entwicklung, Herstellung, Wirkungsweise und Anwendung von Arzneimitteln. Die Lehre folgt dem aktuellen Stand der Forschung und wird durch ausgedehnte Laborpraktika ergänzt. Das Bachelor-Diplom berechtigt zum Übertritt in die Master-Studiengänge Pharmazie oder Pharmazeutische Wissenschaften der ETH Zürich. Die Berufsbefähigung wird erst mit dem Master-Abschluss erreicht.

Fachspezifisches Wissen und Verständnis

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Pharmazeutischen Wissenschaften

- haben Grundkenntnisse in Mathematik, Physik, Statistik und Informatik;
- besitzen vertieftes Wissen in Chemie, Biologie, Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des Menschen;
- kennen und verstehen die wissenschaftlichen Grundlagen für die Erforschung, Entwicklung, Herstellung, Analyse und Wirkungsweise von synthetischen und pflanzlichen Arzneistoffen sowie von geeigneten Darreichungsformen.

Fertigkeiten

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Pharmazeutischen Wissenschaften sind in der Lage,

- naturwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse und Arbeitsweisen zur Lösung theoretischer und praktischer pharmazeutischer Fragestellungen anzuwenden;
- verschiedene Konzepte und Prinzipien der pharmazeutischen Grundlagenwissenschaften zum Verständnis und für die Beurteilung von medizinisch-pharmazeutischen Fragestellungen anzuwenden;
- wissenschaftliche Literaturrecherchen durchzuführen;
- für ihr Fachgebiet wesentliche Labortechniken kompetent anzuwenden.

Selbst- und Sozialkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Pharmazeutischen Wissenschaften sind fähig,

- verschiedene Kommunikations- und Informationsmedien zu nutzen und deren Inhalte kritisch zu beurteilen;
- wissenschaftliche Sachverhalte schriftlich und mündlich darzulegen;
- sind in grösseren (interdisziplinären, gesellschaftlichen) Zusammenhängen zu denken und ethische Aspekte des Fachgebiets zu erkennen;
- im Team zu arbeiten.

Qualification profile

Introduction

The Bachelor's degree programme in Pharmaceutical Sciences is a scientific degree programme which focuses on pharmaceutical drugs. It imparts the broad scientific foundation required for an understanding of pharmaceutical sciences. These in turn address the basic principles, methods and techniques surrounding the development, manufacture, modes of functioning and application of drugs. Programme teaching is aligned with state-of-the-art research and is augmented by extended laboratory practicals. The Bachelor's degree entitles the holder to progress to an ETH Zurich Master's degree programme in Pharmacy or Pharmaceutical Sciences. Only with the Master's degree is the holder professionally qualified.

Domain-specific knowledge and understanding

Graduates with a Bachelor's degree in Pharmaceutical Sciences

- *have basic knowledge of mathematics, physics, statistics and computer science;*
- *have in-depth knowledge of chemistry, biology, anatomy, physiology and human pathophysiology;*
- *know and understand the scientific foundations serving the research, development, manufacture, analysis and mode of functioning of synthetic and plant-based pharmaceutical drugs, and suitable forms of dosage.*

Skills

Graduates with a Bachelor's degree in Pharmaceutical Sciences are able to

- *apply basic scientific knowledge and working methods to solve theoretical and practical pharmaceutical problems;*
- *apply various concepts and principles of pharmaceutical science to understand and evaluate medical-pharmaceutical problems;*

- *conduct scientific literature research;*
- *competently apply the main laboratory techniques of their discipline.*

Personal and social competences

Graduates with a Bachelor's degree in Pharmaceutical Sciences are able to

- *use various types of communications and information media and critically assess their content;*
- *present scientific information in written and oral form;*
- *think in terms of broad interconnections (interdisciplinary, social) and recognise the ethical aspects of their discipline;*
- *work in teams.*